



Az. 700.11

Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Steinmauern

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat Steinmauern am 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die im Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Inhalt

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	3
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme.....	3
§ 3 Aufwandsentschädigung.....	3
§ 4 Reisekostenvergütung	4
§ 5 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu drei Stunden	30,00 €,
von mehr als 3 bis 6 Stunden	50,00 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	70,00 €.
- (3) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 10,00 € je angefangene Sitzungsstunde gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger i. S. d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte und Verschwägerte in Gerader- und Seitenlinie bis zum ersten Grad.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde von ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 70,00 €
 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates je Sitzung in Höhe von 35,00 €

Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Steinmauern

- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 85,00 €. Der zweite und dritte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 60,00 €.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Zeit ihrer Inanspruchnahme eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung.
- (4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters und den Gemeinderäten wird in Fällen außergewöhnlicher Inanspruchnahme auf Antrag Entschädigung nach § 19 Abs. 1 GemO gewährt. Der Höchstbetrag des Ersatzes des Verdienstausfalls und der Auslagen wird auf insgesamt 200,00 € pro Tag festgesetzt.
- (5) Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 10,00 € je angefangene Sitzungsstunde gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger i. S. d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte und Verschwägerte in Gerader- und Seitenlinie bis zum ersten Grad.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs.1 und 2 werden halbjährlich zum 30.06 und 31.12. ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben Entschädigungen nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.10.2019 außer Kraft.

Steinmauern, 15.05.2024



Toni Hoffarth
Bürgermeister

Bereitstellungstag auf der Homepage 02.07.2024